

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

zwischen dem Kunden und garbatec ag

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen, Normen und Richtlinien gelten für alle Arbeiten, Leistungen und Lieferungen der garbatec ag.

2. Werkvertrag

a. Abschluss

Der Werkvertrag wird durch schriftliche oder mündliche Vereinbarung oder durch entsprechendes Handeln, insbesondere dem Beginn mit der Ausführung der entsprechenden Arbeit, abgeschlossen.

b. Pflegevertrag

Soweit nicht anders vereinbart, kann ein Vertrag auf Grund dessen wir uns zu einer wiederkehrenden Leistung (z.B. Pflegevereinbarung) verpflichten, durch jede der Vertragsparteien schriftlich und unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Mindestvertragsdauer bei wiederkehrender Leistung beträgt 6 Monate ab Unterzeichnung des Werkvertrages. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Werkvertrag jeweils automatisch um 6 Monate. Das gilt nicht für Verträge mit fester Laufzeit oder festem Budget, soweit nachstehend keine abweichende Regelung getroffen ist. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Erfolgt die Auflösung des Werkvertrages vor Ablauf der Mindestdauer oder auf einen speziellen Termin (nicht auf Vertragsende mit ordentlicher Kündigung), so ist die Rückvergütung der bereits bezahlten Gebühr pro rata temporis ausgeschlossen und verfällt an garbatec ag.

c. Regiearbeiten (Arbeiten nach effektivem Aufwand)

Arbeitsleistungen, deren Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand sich im Voraus schwer bestimmen lassen (Rohplanearbeiten, Umänderungen usw.) werden im Interesse von Kunde und garbatec ag in Regie gegen täglich erstellten Rapport ausgeführt. Die Abgabe der Rapporte und Lieferscheine erfolgt periodisch, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Spätestens mit der Schlussrechnung werden die Unterlagen dem Kunden übergeben. Ohne gegenläufige Vereinbarung gelten folgende Grundsätze

- Die Materialpreise verstehen sich ab Magazin/Lieferwerk. Die Auflade- und Zufahrtskosten werden separat verrechnet.
- Die Benutzung von Handwerkzeug ist in den Lohnansätzen inbegriffen.
- In den Tarifansätzen nicht eingerechnete Mehrauslagen für Arbeitertransporte, Weg- und Auswärtszulagen werden zusätzlich verrechnet. Der Weg vom Geschäftsdomizil zur Arbeitsstelle und zurück wird verrechnet.
- Gebühren für die Benutzung von öffentlichem oder privatem Grund, für Ablagerungen und Deponien, für Installationen, Signalisationen, Beleuchtungen und Wasser werden gesondert verrechnet.
- Garbatec ag haftet nur für unter seiner Leitung ausgeführte Regiearbeiten. Für Schäden, die durch seine Belegschaft, aber nicht im Rahmen von unter seiner Aufsicht ausgeführten Arbeiten entstehen, trägt er keine Haftung.

d. Angebot / Offerten

Das Angebot des Unternehmers bleibt, sofern im Angebot keine andere Frist vereinbart wird, während 30 Tagen nach Einreichung verbindlich. Bei Terminverpflichtungen von relevanten Baustoffen und Pflanzen ist die Beschaffungsdauer und die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Die erste Offerte ist kostenlos (exkl. Planzeichnung), jede weitere Offerte verrechnet garbatec ag zum vereinbarten Pauschalpreis. Bei einer Auftragserteilung innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Offerte werden die Offerten nicht verrechnet. Die Offerten sind ungefähr gerechnet. Mehrkosten und Preisabweichungen sind vorbehalten. Die Schlussendliche Rechnungsstellung nach der Offerte erfolgt gemäss dem effektiven Ausmass. Die Rechnung darf bis zu 10% höher als der offerierte Betrag sein.

e. Vergütung bei ungünstigen Witterungsverhältnissen

Falls ungünstige Witterungsverhältnisse (wie Regen, Schnee, Hagel oder Frost)

- Sondermassnahmen zum Schutz bereits ausgeführter, aber nicht abgenommener Werkteile oder zur Weiterführung der Arbeiten erfordern,
- oder zur vorübergehenden Stilllegung einer Baustelle führen,
- oder die Bodenverhältnisse verschlechtern und dadurch den Fortgang der Arbeiten erschweren,
- oder bereits ausgeführte Arbeiten erneut zur Fälligkeit zwingen

So hat der Unternehmer wegen der ihm daraus erwachsenden Mehraufwendungen in jedem Fall Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung in der Höhe der effektiven Mehraufwendungen.

f. Vergütung bei zufälligem Untergang des Werkes

Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zugrunde (also ohne Verschulden einer Vertragspartei oder deren Hilfspersonen), so hat der Unternehmer in jedem Fall Anspruch auf die volle Vergütung für die von ihm vor dem Untergang erbrachten Leistungen.

3. Pflichten der Vertragspartner

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich garbatec ag zur Herstellung eines Werkes und der Kunde zur Leistung einer Vergütung. Garbatec ag und Kunde sind verpflichtet, den Vertrag gewissenhaft zu erfüllen.

Pflichten garbatec ag

Garbatec ag hat insbesondere folgende Pflichten:

- a. Wesentliche Schäden an bestehenden Vegetationsflächen, Pflanzen und Bauteilen, welche bei Arbeitsbeginn vorliegen oder während der Ausführung entstehen, sind dem Kunden unverzüglich zu melden.
- b. Herkunft und Qualität des eingebauten Bodenmaterials werden dem Kunden auf Verlangen angegeben.
- c. Der Unternehmer legt der Bauherrschaft Rechenschaft ab über die Verwendung von bauseits vorhandenen Materialien, wenn dieser es wünscht.

Pflichten des Kunden/Bauherrschaft/Auftraggebers

Die Bauherrschaft hat insbesondere folgende Pflichten:

- a. Der Kunde ermittelt die Lage, einschliesslich der zugehörigen Höhenangaben von bestehenden Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Bauteilen, und hält diese in den Ausführungsunterlagen fest.
- b. Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und Werkleitungspläne werden garbatec ag durch den Kunden zur Verfügung gestellt.
- c. Der Kunde überprüft die bauseits gelieferten Materialien und Pflanzen auf Qualität bezüglich der vorgesehenen Verwendung und protokolliert deren Zustand und Menge.
- d. Der Kunde markiert im Gelände die für die Ausführung notwendigen Hauptachsen, Grenzen und Nivellierungsfixpunkte.
- e. Der Kunde stellt garbatec ag sämtliche für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Unterlagen zur Verfügung oder beauftragt garbatec ag, diese Unterlagen zu beschaffen.
- f. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Bodenabklärungen auf eigene Kosten zu tätigen. Er hat garbatec ag die erforderlichen Bodenangaben, insbesondere zu den Eigenschaften und zur Tragfähigkeit des Bodens, zu liefern.
- g. Ein nicht Erfüllen der Pflichten kann zu Mehrkosten und Preisabweichungen führen.

4. Ausführung

a. Absteckung:

Der Kunde nimmt die Vermessung der Hauptachsen, Baulinien und Grenzabstände vor und markiert die Nivellierungsfixpunkte. Die für das Werk notwendigen Absteckungen übernimmt garbatec ag.

- b. Bauplatz und Zufahrt:**

Für die Einrichtung der Baustelle stellt der Kunde die notwendigen Grundstücke, Zugangsstrassen, Lagerplätze sowie deren Benutzungsrechte kostenlos zur Verfügung. Für Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene des Arbeitsplatzes sorgt garbatec ag.
 - c. Baustelleneinrichtung:**

Baustelleneinrichtungen werden von garbatec ag erstellt. Die Einrichtungen werden unter Einhaltung der geltenden Vorschriften betriebsbereit gehalten während der Ausführung.
 - d. Energie, Wasser, Abwasser:**

Der Kunde sorgt dafür, dass der garbatec ag die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie zur Verfügung steht. Ebenso ist er für die Zu- und Ableitungen von Trink- und Brauchwasser auf der Baustelle verantwortlich.
 - e. Werkstoffe:**

Die Werkstoffe müssen qualitativ gut beschaffen sein und den gestellten Anforderungen, bzw. bei Fehlen solcher, den anerkannten Normen entsprechen. ^[SEP]Schreibt der Kunde bestimmte Werkstoffe (Materialien, Fabrikate, Pflanzen etc.) und/oder Lieferanten vor, so trifft garbatec ag hinsichtlich dieser Weisungen keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht, und es entfällt eine Mängelhaftung an garbatec ag für Werkmängel, die eine Folge des vorgeschriebenen Werkstoffes und/oder Lieferanten sind. Schreibt der Kunde jedoch offensichtlich ungeeignete Werkstoffe und/oder Lieferanten vor, die offensichtlich nicht im Stande sind, mängelfreien Werkstoff zu liefern, so muss garbatec ag den Kunden ausnahmsweise abmahnen.
 - f. Muster:**

Garbatec ag liefert dem Kunden auf sein Verlangen Muster der Werkstoffe. Entstehen dabei für garbatec ag Kosten, die das übliche Mass überschreiten, werden diese vom Kunden vergütet. Bei Naturprodukten (z.B. Naturstein, Pflanzen) sind naturgegebene Abweichungen von Mustern möglich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden.
 - g. Materialvorräte:**

garbatec ag beschafft ausreichend Vorräte der zu verwendenden Materialien. Der Kunde bevorschusst den Kaufpreis und übernimmt zusätzliche Lagerungskosten.
 - h. Aussortierung:**

Aussortieren von Platten, Pflastersteinen etc. nach Farbe, Dicke, Struktur und Grösse ist grundsätzlich nicht möglich.
 - i. Unterakkordanten:**

garbatec ag ist berechtigt, Arbeiten durch Unterakkordanten ausführen zu lassen. Falls der Kunde die Ausführung durch einen Unterakkordanten vorschreibt, so trifft garbatec ag hinsichtlich dieser Weisung keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht und es entfällt eine Mangelhaftung von garbatec ag für Mängel, die der vorgeschriebene Unterakkordant verursacht hat.
- 5. Ausmass und Zahlungsmodalitäten**
- a. Ausmassbestimmungen**

Die Mengen der erbrachten Leistungen werden nach dem tatsächlichen Ausmass berechnet.
 - b. Akontozahlungen**

Bei der Ausführung von Neuanlagen, Umänderungen und allen übrigen landschaftsgärtnerischen Arbeiten ist garbatec ag berechtigt monatliche Akontozahlungen im Umfang von 90% des Wertes der geleisteten Arbeiten und Lieferungen zu verlangen. Die Akontozahlungen erfolgen innert 5 Tagen nach Einreichung der Rechnung. Skonto und Rabatte sind nur zulässig, wenn sie im Werkvertrag vereinbart wurden.

6. Abnahme des Werkes und Mängelhaftung

a. Abnahme:

Das fertiggestellte Werk ist mit der Abnahme abgeliefert und geht in die Obhut des Kunden über. Die Abnahme erfolgt innert Monatsfrist nach Anzeige von garbatec ag.

Wird das Werk vom Kunden in Gebrauch gesetzt, gilt es ebenfalls als abgenommen.

Die Abnahme wird vom Kunden und garbatec ag gemeinsam durchgeführt, kann aber auch stillschweigend erfolgen, wenn keine Prüfung verlangt wird oder der Kunde die Mitwirkung unterlässt.

Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen mit der Abnahme zu laufen.

Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen stellen einen separaten Werkteil dar. Die Abnahme von Bepflanzungen erfolgt innert Wochenfrist, bei Rasen- und Wiesenflächen nach dem ersten Schnitt.

b. Mängelhaftung:

garbatec ag leistet Gewähr, dass ihr Werk mängelfrei ist und haftet dafür. Im Falle eines Werkmangels stehen dem Kunden gegenüber garbatec ag die Mängelrechte gemäss Art. 169 SIA-Norm 118 zur Verfügung (Nachbesserungs-, Minderungs-, Wandelungs- und Schadenersatzrecht).

Hinsichtlich der Haftung von garbatec ag für von ihr verursachte Mangelfolgeschäden gilt folgendes: Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden haftet garbatec ag unbeschränkt. Bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit haftet garbatec ag für Personenschäden unbeschränkt, für Sachschäden maximal für Beträge bis zur Höhe der Vertragssumme. Für alle übrigen Mangelfolgeschäden wird die Haftung ausgeschlossen.

Garbatec ag trifft hinsichtlich der Weisungen des Kunden, des vom Kunden angewiesenen Bau- oder Pflanzgrundes oder von ihm zur Verfügung gestellten Werkstoffes oder sonstiger Umstände aus der Sphäre des Kunden keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht. Ist eine Weisung des Kunden jedoch offensichtlich fehlerhaft, ist der von ihm angewiesene Baugrund oder zur Verfügung gestellte Werkstoff offensichtlich untauglich oder liegen andere Umstände aus der Sphäre des Bauherrn vor, die offensichtlich zu einem Werkmangel führen, so muss garbatec ag den Kunden ausnahmsweise abmahnen.

Falls ein Werkmangel auf ein Tun- oder pflichtwidriges Unterlassen eines Nebenunternehmers zurückzuführen ist, haftet garbatec ag nicht. Das Nebenunternehmerrisiko hat der Kunde zu tragen.

Die Gewährleistung für das Anwachsen von Ansaaten und Bepflanzungen übernimmt garbatec ag für die maximale Dauer von einem Jahr und nur, falls er für die Pflege der Ansaaten und Bepflanzungen ebenfalls beauftragt ist.

Von der Haftung ausgeschlossen sind:

- Mängel durch Elementarereignisse;
- Setzungen bei Aufschüttungen, die nicht oder nur teilweise durch garbatec ag ausgeführt wurden;
- Mängel an bauseits gelieferten oder/und gesetzten Pflanzen;
- Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt werden;
- Mängel, die durch unsachgemässe Pflege, oder unterlassender Pflege des Kunden herbeigeführt werden;
- Schädlings- oder Krankheitsbefall bei Pflanzen;
- Auftreten von Fingerhirse, Balcke, Hahnenfuss und Wurzelunkräuter bei Neuansaaten;
- Mängel an Pflanzen durch belastete oder untaugliche Böden, die nicht von garbatec ag geliefert wurden;
- Mängel aufgrund eines Untergrunds, der insbesondere nicht über die erforderlichen Eigenschaften und die nötige Tragfähigkeit verfügt.
- Der Eintrag von Flugsamen.
- Nachteilige Folgen von unzweckmässigen Anordnungen, auf die der Kunde trotz Abmahnung bestanden hat.

7. Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages

a. Rücktrittsrecht

Der Kunde kann jederzeit, sofern das Werk noch nicht begonnen ist, vom Vertrag zurücktreten.

- b. garbatec ag hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde seinen vorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und er seine Zahlungen nicht leistet.
- c. Es besteht keine Verpflichtung, eine zugesagte Lieferung auszuführen, wenn die Ware durch höhere Gewalt wie Frost, Hagel, Wasser oder andere Naturgewalten ganz oder teilweise zerstört worden ist.

8. Lieferdatum und Ausführungstermin

Nach Absprache, je nach Witterung. Lieferungsverzögerungen und Nichteinhaltung des Ausführungstermins aufgrund von schlechtem Wetter geben dem Kunden kein Recht auf Vertragsauflösung, Entschädigung oder Rückzahlung der Anzahlung. Wenn das Lieferdatum und der Ausführungstermin durch das Verschulden von garbatec ag um drei Monate überschritten ist, kann der Kunde schriftlich durch eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann in diesem Fall bereits geleistete Zahlungen innert 30 Tagen zurückverlangen, jedoch keinerlei Anspruch auf Zins oder weitere Entschädigung irgendwelcher Art geltend machen.

9. Zahlungsbedingungen

- a. garbatec ag ist berechtigt, Akonto-Zahlungen nach Auftragsbestätigung zu verlangen. Bei länger dauerndem Projektverlauf können monatliche Teilrechnungen gestellt werden. Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen.

Die Zahlungsfrist beträgt 15 Tage. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Vertrags- und Rechnungswährung ist CHF (Schweizerfranken).

- b. garbatec ag ist berechtigt, die Tarife anzupassen. Die neuen Tarife werden jeweils ab neuer Rechnungsperiode wirksam.
- c. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an garbatec ag erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, werden sie abgelehnt.
- d. Eigentumsvorbehalt:

Das Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Besitz der garbatec ag.

10. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des „Wiener Kaufrechts“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).

Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz von garbatec ag. Garbatec ag ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Domizil zu belangen.